

Personalreglement

**für das Fahrpersonal der PostAuto-
Unternehmer**
(Ausgabe für das Fahrpersonal)

Gültig ab 1. Juli 2007

1	„Arbeitsverhältnis PU <-> Fahrpersonal PU“	3
1.1	Personal	3
1.1.2	Aus- und Weiterbildung der Chauffeure.....	3
1.1.3	Arbeitszeitgesetz, Arbeitszeit, Ruhetage, Ferien und Urlaub	3
1.1.3.1	Anzuwendendes Recht bezüglich Arbeitszeit und Ruhetage	3
1.1.3.2	Arbeitszeit	3
1.1.3.3	Ruhetage.....	3
1.1.3.4	Ferien.....	3
1.1.3.5	Urlaub	3
1.1.4	Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, schweizerischem Militär-, Zivil- sowie Zivilschutzdienst und Todesfall	4
1.1.4.1	Leistungen bei Krankheit	4
1.1.4.2	Leistungen bei Unfall.....	4
1.1.4.3	Arbeitsaussetzung von Chauffeuren wegen schweizerischem Militär-, Zivil- sowie Zivilschutzdienst	4
1.1.4.4	Zahlung im Todesfall eines Chauffeurs	4
1.1.5	Löhne, Zulagen und Vergütungen (siehe Anhang 1).....	5
1.1.5.1	Löhne.....	5
1.1.5.2	Kinderzulagen.....	5
1.1.5.3	Vergütung für Nachtdienst	5
1.1.5.4	Vergütung für Sonn- und Feiertagsdienst	5
1.1.5.5	Spesenregelung	5
1.1.6	Treueprämien.....	5
1.1.7	Markt.....	5
1.1.8	Abgabe von Postbekleidung	5
1.1.9	Dienstpflichten	6
2	Schlussbestimmungen	6
	Anhang 1	7
	Anhang 2	8

1 „Arbeitsverhältnis PU <-> Fahrpersonal PU“

1.1 Personal

1.1.1 Anstellung

- Der PU ist zuständig für die Anstellung der für seinen Betrieb notwendigen Chauffeure. Der PU schliesst mit dem Chauffeur einen Einzelarbeitsvertrag (EAV) in zweifacher Ausfertigung ab (je ein Exemplar für den PU und den Chauffeur). Die zuständige PostAuto-Region erhält eine Kopie.
- Für Anwärter auf Chauffeur-Stellen ist der Aufnahmetest obligatorisch.
- Für den Chauffeur ist vor der definitiven Anstellung die Eintrittsuntersuchung beim Ärztlichen Dienst der Post (Medical Service) anzuordnen.

1.1.2 Aus- und Weiterbildung der Chauffeure

Die Chauffeure sind verpflichtet, an den Aus- und Weiterbildungen gemäss den gültigen Richtlinien von PostAuto (Ausbildungskonzept) teilzunehmen. Die Chauffeure sind über die Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen zu orientieren. PostAuto gibt jedem PU ein Ausbildungskonzept ab, der Chauffeur kann beim PU Einsicht nehmen.

1.1.3 Arbeitszeitgesetz, Arbeitszeit, Ruhetage, Ferien und Urlaub

1.1.3.1 Anzuwendendes Recht bezüglich Arbeitszeit und Ruhetage

- Unterstellung Arbeitszeitgesetz für Fahrten im Auftrag von PostAuto auf Kurslinien
- Unterstellung Chauffeurverordnung für alle übrigen Fahrten

1.1.3.2 Arbeitszeit

- Die Dauer der maximalen Arbeitszeit, der Arbeits- und Ruheschicht, die Dauer und die Zahl der Pausen sowie die Dauer der Arbeit am Lenkrad richten sich nach dem AZG resp. nach der Chauffeurverordnung.
- Die durchschnittliche Normalarbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden beträgt 41 Stunden pro Woche. Die Chauffeure erbringen diese Arbeitsleistung grundsätzlich in 42 Stunden pro Woche. Die so zusätzlich geleistete Arbeitszeit wird kompensiert, in der Regel mit einer Ausgleichswoche (6 Arbeitstage) pro Kalenderjahr.

1.1.3.3 Ruhetage

Die Chauffeure haben Anspruch auf 62 Ruhetage. Der Bezug und die Zuteilung erfolgen nach dem AZG.

1.1.3.4 Ferien

- 5 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 59. Altersjahr vollendet wird.
- 6 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

1.1.3.5 Urlaub

Die Chauffeure haben wie folgt Anspruch auf bezahlten Urlaub:

Ereignis	Bezahlter Urlaub
a) Für das Erfüllen gesetzlicher Pflichten als Bürger	Notwendige Zeit gemäss Aufgebot
b) Für das Ausüben eines öffentlichen Amtes	Pro Kalenderjahr bis 15 Tage -> Entscheidung liegt bei der PostAuto-Region in Absprache mit dem PU
c) Für die eigene Trauung	1 Woche
d) Für die Teilnahme an der Trauung von Kinder	1 Tag
e) Bei der Geburt eines Kindes (für den Vater)	2 Tage
f) Bei plötzlicher schwerer Erkrankung oder bei Unfall der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, eines Elternteils oder eines Kindes	Bis 2 Tage

Ereignis	Bezahlter Urlaub
g) Beim Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, eines Elternteils oder eines Kindes	Bis 1 Woche
h) Für die Teilnahme an einer Trauerfeier in andern Fällen als Buchstabe g)	Auf Gesuch bis 1 Tag
i) Leitung und Betreuung von Sportfachkursen des Schweizerischen Verbandes für Behindertensport	Pro Kalenderjahr bis 2 Wochen
j) Mutterschaftsurlaub	14 Wochen

1.1.4 Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, schweizerischem Militär-, Zivil- sowie Zivilschutzdienst und Todesfall

Die Leistungen richten sich grundsätzlich nach dem OR, vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen.

1.1.4.1 Leistungen bei Krankheit

Der PU ist verpflichtet, für seine Chauffeure eine Krankentaggeldversicherung ab dem 61. Tag abzuschliessen. Die Prämien werden hälftig durch die PU-Chauffeure und dem PU getragen.

Die Lohnfortzahlung wird für die Dauer, die der halben Anstellungszeit entspricht, jedoch bis max. 12 Monate zu 100% gewährt. Ein angebrochener Monat zählt als ganzer Monat. Nach Ablauf des vollen Lohnanspruchs wird noch während max. der gleichen Zeitdauer ein Taggeld im Ausmass von 80% des letzten Lohnes ausgerichtet.

1.1.4.2 Leistungen bei Unfall

Die PU-Chauffeure sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie Nichtberufsunfälle (sofern die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt) versichert. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden hälftig durch die PU-Chauffeure und dem PU getragen.

Die Lohnfortzahlung wird für die Dauer, die der halben Anstellungszeit entspricht, jedoch längstens während 12 Monaten zu 100% gewährt. Nach Ablauf des vollen Lohnanspruches erfolgt die Lohnfortzahlung im Ausmass des Taggeldes von 80% des letzten Lohnes.

1.1.4.3 Arbeitsaussetzung von Chauffeuren wegen schweizerischem Militär-, Zivil- sowie Zivilschutzdienst

- Rekrutenschule, Unteroffiziers- und Offiziersschule, Beförderungsdienste sowie Zivildienst: 80% der Bruttobezüge, 100% bei Anspruch auf Kinderzulage.
- Übrige obligatorische Dienstleistungen: 100% der Bruttobezüge.

1.1.4.4 Zahlung im Todesfall eines Chauffeurs

Nach dem Tod eines Mitarbeitenden erhalten die Hinterlassenen eine Zahlung von einem Sechstel des letzten Jahreslohnes.

Als Hinterlassene gelten in folgender Reihenfolge:

- Ehegattin oder Ehegatte;
- Eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz
- Kinder, soweit der verstorbene Mitarbeitende bis zum Tod für sie Anspruch auf Kinderzulagen hatte;
- Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn die beiden seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt gelebt oder mindestens ein Jahr vor dem Todesfall einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen haben;
- Wenn es keine der erwähnten anspruchsberechtigten Hinterlassenen gibt, geht der Anspruch an andere Personen, denen gegenüber der verstorbene Mitarbeitende bis zum Tod eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

1.1.5 Löhne, Zulagen und Vergütungen (siehe Anhang 1)

1.1.5.1 Löhne

- Der Chauffeur des PU hat Anspruch auf eine Entlohnung gemäss Anhang 1.
- Der PU teilt dem Chauffeur den Lohnanspruch gemäss Vorgaben von PostAuto schriftlich mit.
- Der Teuerungsausgleich wird jeweils den Chauffeuren PU analog den Chauffeuren PostAuto gewährt.
- Der Chauffeur erhält in den ersten zwölf Jahren nach seiner definitiven Anstellung (vorbehalten bleibt die Regelung über die extern anrechenbaren Erfahrungsjahre gemäss Anhang 1 auf den 1. Januar des Folgejahres eine Lohnerhöhung von je mindestens Fr. 500.-- pro Jahr. Die erste Erhöhung erfolgt nach einer Anstellungsdauer von mindestens 6 Monaten. Sie wird von der PostAuto-Region entschieden und ausgelöst.
- PostAuto stellt nach Geschäftsverlauf eine entsprechende Summe für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Chauffeure, welche eine Lohnerhöhung gemäss Absatz 4 erhalten, haben keinen Anspruch auf weitere individuelle Lohnerhöhungen.

1.1.5.2 Kinderzulagen

Der Chauffeur hat Anspruch auf die Kinderzulage, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wird durch die kantonale Familienausgleichskasse ausgerichtet.

1.1.5.3 Vergütung für Nachtdienst

- Für jede ganze oder angebrochene Stunde Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr wird eine Nachtzulage gemäss Anhang 1 gewährt.
- Es werden folgende Zeitzuschläge ausgerichtet:
 - Zeitzuschlag zwischen 22 bis 24 Uhr: 15 %;
 - Zeitzuschlag zwischen 24 bis 4 Uhr: 30 % (40 % ab Beginn des Kalenderjahres, indem Mitarbeitende das 55. Altersjahr vollenden); der Zuschlag wird auch zwischen 4 und 5 Uhr gewährt, sofern die Mitarbeitenden die Arbeit vor 4 Uhr beginnen.

1.1.5.4 Vergütung für Sonn- und Feiertagsdienst

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird eine Sonntagszulage gemäss Anhang 1 gewährt.

1.1.5.5 Spesenregelung

Gemäss Anhang 1

1.1.6 Treueprämien

Bei Vollendung des 10. Anstellungsjahres und danach alle 5 Jahre haben die Chauffeure Anspruch auf eine Treueprämie in Form von Geld. PostAuto überweist dem PU den entsprechenden Betrag. Der Chauffeur ist jedoch berechtigt, in Absprache mit dem PU, die Treueprämie im entsprechenden Gegenwert in Freizeit zu beziehen.

10, 15 Anstellungsjahre	Fr. 1 250.--
20 Anstellungsjahre	Fr. 3 750.--
25, 30, 35, 40 und 45 Anstellungsjahre	Fr. 5 000.--

1.1.7 Markt

Bei entsprechender Marktsituation können die Zulagen durch PostAuto, in Absprache mit dem PU, gemäss Punkt 1.1.5.3 und 1.1.5.4 den jeweiligen Voraussetzungen angepasst werden. Falls auf Grund einer besonderen Marktsituation die Zulagen gemäss Ziffer 1.1.5.3 und 1.1.5.4 gesenkt werden sollten, werden die Gewerkschaften vorgängig von PostAuto angehört.

1.1.8 Abgabe von Postbekleidung

Den Chauffeuren PU wird von PostAuto die gleiche Postbekleidung wie für die Chauffeure PostAuto abgegeben.

1.1.9 Dienstpflichten

Die Dienstpflichten richten sich nach Anhang 2.

2 Schlussbestimmungen

Das Reglement ist gültig ab 1. Juli 2007. Es wurde am 3. Mai 2007 von PostAuto nach Anhörung und Diskussion mit der BUS CH erlassen. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2002.

Anhang 1

1. Lohn

Der Lohn inkl. 13. Monatslohn der Chauffeure PU richtet sich nach den Vorgaben von PostAuto

Minimumlohn: CHF 54 666.--

- In besonderen Fällen (PubliCar, Schulbus usw.) kann der Minimallohn tiefer angesetzt werden.
- Der Minimumlohn wird im gleichen Mass erhöht, wie PostAuto das Lohnband der Funktionsstufe 4 anhebt.
- Bei der Festlegung des Anfangslohnes können externe Erfahrungen beim Erfahrungsanstieg nach Punkt 3.1.5.1. berücksichtigt werden, das heisst, dass die anrechenbaren Jahre, welche bei der Einstellung eines Chauffeurs angerechnet wurden, eine entsprechende Kürzung der anspruchsberechtigten Jahre für den automatischen Lohnanstieg zur Folge haben.

2. Spesen

Den PU Chauffeuren im Fahrdienst Personentransport werden eine Mahlzeitenentschädigung von Fr. 11.- ausgerichtet, wenn im Dienstplan eine Pause von mindestens 30 Minuten zur Einnahme einer Mahlzeit ausserhalb des Arbeits- oder Wohnorts eingeplant ist. Pro Tag wird die Entschädigung höchstens zwei Mal vergütet.

3. Vergütungen

3.1 Vergütung für Nachtdienst

CHF 6.40 je Stunde (CHF 5.78 + CHF -.62 als Ferienzuschlag).

CHF 6.55 je Stunde (CHF 5.79 + CHF -.76 als Ferienzuschlag), sofern ein Ferienanspruch von 6 Wochen pro Jahr besteht.

3.2 Vergütung für Sonntagsdienst

Es werden folgende Pauschalentschädigungen vergütet:

CHF 66.- für Sonn- und Feiertagsarbeit von mehr als 3,5 Stunden (CHF 59.65 + CHF 6.35 als Ferienzuschlag);

CHF 67.80 für Sonn- und Feiertagsarbeit von mehr als 3,5 Stunden (CHF 59.98 + CHF 7.82 als Ferienzuschlag, sofern ein Ferienanspruch von 6 Wochen pro Jahr besteht.

CHF 33.- für Sonn- und Feiertagsarbeit bis 3,5 Stunden (CHF 29.83 + CHF 3.17 als Ferienzuschlag);

CHF 33.90 für Sonn- und Feiertagsarbeit bis 3,5 Stunden (CHF 29.99 + CHF 3.91 als Ferienzuschlag), sofern ein Ferienanspruch von 6 Wochen pro Jahr besteht.

Anhang 2

Aufgaben der PU-Chauffeure

Dienstplichten

- **Sorgfalts- und Treuepflicht:** Der Chauffeur hat die Arbeiten sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des PostAuto-Unternehmers und PostAuto Schweiz AG in guten Treuen zu wahren. Der Chauffeur ist gegenüber seinem Arbeitgeber und der PostAuto Schweiz AG zu Loyalität verpflichtet.
- Der Chauffeur hat die von PostAuto Schweiz AG zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln und die ihm anvertrauten Gelder gewissenhaft zu verwalten.
- **Verschwiegenheit:** Über alle Vorgänge, von denen der Chauffeur auf Grund der Arbeit für Einsätze für PostAuto Schweiz AG Kenntnis hat und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, ist Stillschweigen zu bewahren.
- Im Übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss, insbesondere diejenigen zum Geschäfts-, Amts- und Postgeheimnis.
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- Der Chauffeur hält sich gewissenhaft an die ihm auferlegten Verpflichtungen und wendet sinngemäss die in den Richtlinien für PostAuto-Chauffeure (ehemals B22) enthaltenen Anweisungen an. Der Chauffeur beachtet zudem die von seinem Arbeitgeber erlassenen Richtlinien sowie jene des Bereichs PostAuto und der zuständigen PostAuto-Region.

Der Chauffeur

- a) gewährleistet die Sicherheit der Fahrgäste und der anderen Verkehrsteilnehmer, indem er verantwortungsbewusst fährt und sich an die Strassenverkehrsregeln hält;
- b) liefert der jeweiligen PostAuto-Region/Filiale/Geschäftsstelle die Einnahmen gemäss den erlassenen Richtlinien ab;
- c) tritt seinen Dienst ausgeruht und vollständig arbeitsfähig an. Er darf sechs Stunden vor Dienstantritt und während des Dienstes, d. h. vom Moment, an dem er seinen ersten Dienst aufnimmt, bis zum Dienstschluss seines letzten Dienstes, keine alkoholischen Getränke oder andere Produkte mit ähnlichen Wirkungen zu sich nehmen;
- d) trinkt keinen Alkohol, wenn er sich in Uniform an öffentlich zugänglichen Orten aufhält, auch ausserhalb der Arbeitszeit;
- e) leistet bei Notlagen Unterstützung, zum Beispiel wenn Menschenleben in Gefahr sind, bei Pannen in abgelegenen Gegenden, bei Verkehrsbehinderungen auf Bergstrassen usw.;
- f) hilft beim Umlad, Beladen und Entladen von Postsendungen, Gepäck und anderen transportierten Gütern;
- g) leistet wenn nötig Überstunden im Fahrdienst, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.
- h) fährt gemäss den gültigen Weisungen von PostAuto Schweiz AG auch während dem Tag mit Licht.

Das Image von PostAuto

Durch sein Verhalten und sein Auftreten bietet der Chauffeur unserer Kundschaft eine qualitativ hoch stehende Dienstleistung. Der Chauffeur

- a) trägt die Uniform und das Namensschild gemäss den geltenden Vorschriften und Richtlinien;
- b) begrüsst die Fahrgäste höflich und informiert sie über die verschiedenen Fahrpläne und allfällige Umladehandlungen;
- c) achtet auf ein gepflegtes Aussehen;
- d) sorgt dafür, dass das ihm für den Fahrdienst anvertraute Fahrzeug innen und aussen sauber ist;
- e) führt die tägliche Reinigung des Fahrzeuginneren während der Fahrtunterbrechungen durch, wenn diese in der Arbeitszeit inbegriffen ist;
- f) ist 2-5 Minuten vor Abfahrt im Fahrzeug, um den entsprechenden Kundendienst zu pflegen;
- g) hält den festgelegten Fahrplan wenn immer möglich ein;
- h) hilft den Kunden beim Einladen ihrer Sachen und, wenn nötig, beim Einsteigen (Behinderte, Kinderwagen usw.);
- i) gibt die Haltestellen übers Mikrofon durch;
- j) Nimmt Kundenreklamationen entgegen und leitet diese umgehend an den PU weiter (der PU ist seinerseits verpflichtet, die Reklamationen sofort zur Weiterbearbeitung der PostAuto-Region zukommen zu lassen);
- k) stellt die komfortable Beförderung der Kundschaft durch eine flüssige und angepasste Fahrweise sicher;
- l) spricht sich vor allem bei Verspätungen mit anderen Transportunternehmen ab, um die Anschlüsse zu gewährleisten.

Zustand des Fahrzeugs

Vor Antritt jeder Fahrt hat der Chauffeur zu gewährleisten,

- a) dass der Kühlwasser- und Ölstand genügend ist
- b) der Treibstoff ausreicht
- c) der Zustand der Bereifung den Anforderungen entspricht
- d) keine Luft- oder Flüssigkeitsverluste vorhanden sind
- e) die Karosserie keine Schäden hat
- f) die Bremsanlage funktionstüchtig ist

Zweimal wöchentlich – oder häufiger bei Fahrzeugen mit mehr Fahrtkilometern – kontrolliert der Chauffeur den Ölstand im Motor und füllt eventuell Öl auf. Der PU Chauffeur meldet dem PU umgehend die festgestellten Mängel.